

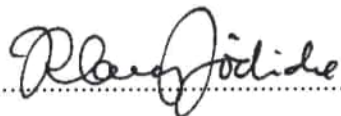
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 34
„Am Brunnen“
der Stadt Neustadt in Holstein**

Auftraggeber: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 363 10 245

Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Bahnhofstr. 75
24582 Bordesholm
Telefon: 04322 / 889671

B · i · A

Bordesholm, 05.05.2021



1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2	Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen.....	1
3	Kurzcharakteristik des Plangebiets	4
4	Methodik	8
4.1	Relevanzprüfung.....	8
4.2	Konfliktanalyse	8
4.3	Datengrundlage.....	8
4.3.1	Ausgewertete Unterlagen.....	8
4.3.2	Erweiterte Potenzialanalyse Brutvögel	9
4.3.3	Erweiterte Potenzialanalyse Fledermäuse.....	9
4.3.4	Faunistische Potenzialanalyse für weitere Tiergruppen.....	10
5	Vorhabensbeschreibung	11
5.1	Geplantes Vorhaben	11
5.2	Wirkfaktoren	11
6	Bestand.....	13
6.1	Brutvögel.....	13
6.2	Fledermäuse	14
6.2.1	Gebäudeinspektion	14
6.2.2	Höhlenbaumkartierung	18
6.2.3	Artspektrum und Raumnutzung	19
6.3	Weitere Tiergruppen.....	20
7	Relevanzprüfung	21
7.1	Vorbemerkung.....	21
7.2	Europäische Vogelarten.....	21
7.2.1	Brutvögel.....	21
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	22
8	Konfliktanalyse	24
8.1	Brutvögel.....	24
8.2	Fledermäuse	25
9	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.....	29
10	Fazit.....	29
11	Literatur.....	30

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Lage des Plangebietes. M = 1:20.000. Kartenhintergrund: © OpenStreetMap. .	4
Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet mit Nummerierung der inspizierten Bestandsgebäude (A-H). M = 1:750.	5
Abbildung 3: Planzeichnung zum B-Plan Nr. 34.1 der Stadt Neustadt in Holstein (Vorentwurf, Stand: 06.02.2021).....	12
Abbildung 4: Gehölzbestände mit Fledermausquartiereignung innerhalb des Plangebietes. M = 1:750.....	18

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Begehungstermine mit Angaben zu Erfassungszeiten und Wetterbedingungen...	10
Tabelle 2: Potenzieller Brutvogelbestand im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung.	13
Tabelle 3: Im Zuge der Höhlenbaumkartierung erfasstes potentielles Wochenstubenquartier.	19
Tabelle 4: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zur Quartierpräferenz.....	19
Tabelle 5: Prüfrelevante Brutvogelarten im Plangeltungsbereich.....	21
Tabelle 6: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL.....	23
Tabelle 7: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen.....	29

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 soll zur Entlastung der hohen Wohnraumnachfrage und zur Ordnung der städtebaulichen Vorstellungen in der Stadt Neustadt in Holstein ein „Mischgebiet“ ausgewiesen werden. Insbesondere für den nördlichen Teil des Änderungsgebietes soll eine stärker verdichtete Bebauung angestrebt werden, die der innenstadtnahen Lage dieses Bereiches Rechnung trägt. Der Bebauungsplan soll zudem zur Sicherung einer hohen Wohnqualität eine angemessene Durchgrünung des Wohngebietes sicherstellen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes von Neustadt in Holstein und beinhaltet vornehmlich Wohngebäude, Gebäude zu gewerblicher Nutzung und einen ausgedehnten Hausgarten. Der Eigentümer der Flurstücke 7/1 und 2/5 zwischen den Straßen „Vor dem Kremper Tor“ und „Am Binnenwasser“ beabsichtigt die Bebauung seines Grundstückes. Da die Planungen nicht den Festsetzungen des B-Planes Nr. 34 entsprechen und diese wiederum auch nicht mehr den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt entsprechen, soll der B-Plan Nr. 34 für dieses Grundstück und die Nachbargrundstücke geändert werden.

Mit den Planungen einhergehend ist eine Umgestaltung der derzeit im Plangebiet vorhandenen Gebäude und Grünstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbunden. Insofern wurde die Erarbeitung einer faunistischen Potenzialanalyse erforderlich, die Grundlage für die artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung ist.

Mit dem vorliegenden Dokument werden zum einen die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen dokumentiert. Zum anderen wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vorgelegt. Hierbei werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote art- bzw. artengruppenbezogen geprüft wird.

2 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglicht Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Rechtsverordnung ist allerdings noch nicht in Kraft. Die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten sind somit bei Eingriffsvorhaben wie diesem nicht zu berücksichtigen (vgl. LBV SH & AFPE 2016, Kap. A.1.4).

Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und

zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht

(→ Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Individuenbezogene Tötungsverbot somit gegenwärtig nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist),
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes von Neustadt in Holstein nordwestlich der Straße „Vor dem Kremper Tor“, nordöstlich der Straße „Ziegelhof“ sowie südlich und südwestlich der Straße „Am Binnenwasser“ (Abbildung 1 und Abbildung 2). Im Westen und Südwesten sowie im Osten und Nordosten schließen sich an das Plangebiet Mehrfamilienhäuser sowie Gewerbeflächen an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Gehölzfläche sowie das Neustädter Binnenwasser.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes. M = 1:20.000. Kartenhintergrund: © OpenStreetMap.

Im Südwesten und Osten sowie im Nordosten des Plangebietes liegen Bestandsgrundstücke, die von den aktuellen Planungen nicht betroffen sind. Innerhalb der überplanten Vorhabensfläche (vgl. Kapitel 5.1) bestehen im Süden des Plangebietes Bestandsgebäude, die aktuell zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken genutzt werden. Der Hauptbestandteil des Gebäudealtbestandes setzt sich aus einem Werkstattkomplex (Gebäude B und D, vgl. Abbildung 2) und Geschäftsräumen (Gebäude A) einer sich aktuell im Betrieb befindlichen traditionellen Blaudruckmanufaktur und Färberei zusammen. Zudem befindet sich im Süden ein zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutztes Gebäude (Gebäude C). Weiterhin bestehen im nördlichen Bereich zwei weitere, derzeit unbewohnte Einfamilienhäuser (Gebäude F und G) sowie ein gemauertes Gartenhaus (Gebäude H), die sich in einem ausgedehnten Gartenbereich mit Altbaumbestand befinden. Im zentralen Bereich des Plangebietes befindet sich zudem ein alleinstehender Garagenkomplex (Gebäude E). Südlich des Gartenbereiches sind vornehmlich vollversiegelte Flächen zwischen den Bestandsgebäuden vorzufinden. Im nördlichen Randbereich der des Plangebietes sind dichte Gebüsche und zum Teil dichte Gehölzbestände mit Bäumen vorhanden (vgl. Abbildung 2, vgl. Foto 1-12 und Kap. 5.1).



Abbildung 2: Übersicht über das Plangebiet mit Nummerierung der inspizierten Bestandsgebäude (A-H). M = 1:750 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).



Foto 1: Außenansicht der Südostfassade der alten Blaudruckmanufaktur und Färberei (Gebäude A), Blickrichtung Nord (09.04.2020).



Foto 2: Außenansicht der Südwestfassade der alten Blaudruckmanufaktur und Färberei (Gebäude A), Blickrichtung Südost (09.04.2020).



Foto 3: Außenansicht der Nordwestfassade der alten Bladruckmanufaktur und Färberei (Gebäude B), Blickrichtung Südost (09.04.2020).



Foto 4: Außenansicht des Daches über der Werkhalle der alten Bladruckmanufaktur und Färberei (Gebäude B), Blickrichtung Nord (09.04.2020).



Foto 5: Außenansicht des Daches über der Werkstatt der alten Bladruckmanufaktur und Färberei (Gebäude D), Blickrichtung West (09.04.2020).



Foto 6: Außenansicht der Werkstatt der alten Bladruckmanufaktur und Färberei (Gebäude D), Blickrichtung West (09.04.2020).



Foto 7: Außenansicht der Werkstatt mit Garagen (Gebäude D), Blickrichtung West (09.04.2020).



Foto 8: Außenansicht des Garagenkomplexes (Gebäude E), Blickrichtung Nordwest (09.04.2020).



Foto 9: Außenansicht der Südostfassade des Einfamilienhauses im Gartenbereich mit Satteldach (Gebäude F), Blickrichtung Nord (09.04.2020).



Foto 10: Außenansicht der Südwestfassade des Einfamilienhauses im Gartenbereich mit Flachdach (Gebäude G), Blickrichtung Nordost (09.04.2020).



Foto 11: Gartenbereich im Nordteil des Plangebietes, Blickrichtung Nordost (09.04.2020).



Foto 12: Außenansicht des gemauerten Gartenhauses im Gartenbereich im Nordteil des Plangebietes (Gebäude H), Blickrichtung Südwest (09.04.2020).



Foto 13: Baumbestand im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes, Blickrichtung Nordwest (09.04.2020).



Foto 14: Baumbestand im nördlichen Randbereich des Plangebietes, Blickrichtung Nordost (09.04.2020).

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 7) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden relevanter Arten zu ermitteln (vgl. Kap. 2), die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. So können unter den definierten europarechtlich geschützten Arten all jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt in Anlehnung an den Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016). Hierbei werden für jede zu prüfende Art bzw. Artengruppe alle möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 8 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

Zur Erfassung relevanter Tierarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerfassungen innerhalb des Plangeltungsbereiches und seinem nahen Umfeld als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Die Geländekartierungen beschränkten sich auf die besonders planungsrelevanten Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse zur Ausarbeitung einer erweiterten Potenzialanalyse. Für alle weiteren Tiergruppen wurde eine reine Potenzialanalyse auf Grundlage der Geländebegehungen und der Datenabfrage erarbeitet.

4.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Stand 15.04.2020,
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MELUR 2014-16, MELUND 2017-20, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015, LLUR 2018).

4.3.2 Erweiterte Potenzialanalyse Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurde neben der Datenabfrage eine erweiterte faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen von zwei Geländebegehungen das Artenspektrum zu erfassen und gleichzeitig die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Brutvögel in Beziehung zu setzen und somit weitere mögliche Vorkommen von Arten abzuleiten. Die Geländebegehungen wurden am 09.04. und 21.05.2020 durchgeführt. Weitere Hinweise auf Brutvorkommen wurden während der Fledermauserfassungen gesammelt.

Alle Beobachtungen wurden mit Angabe zur Art, Anzahl und Verhalten in Tageskarten eingetragen. Folgende Beobachtungen und Hinweise sprechen für den Brutstatus einer Art (vgl. z.B. SÜDBECK et al. 2005):

- wiederholte revieranzeigende Merkmale wie Gesang oder Balz,
- Nestbauaktivitäten,
- energisches Warnen,
- Füttern und Führen von Jungen.

4.3.3 Erweiterte Potenzialanalyse Fledermäuse

Das Artenspektrum und die Flugaktivität der Fledermausfauna wurde im Rahmen einer Potenzialanalyse ermittelt, die durch drei nächtliche Geländebegehungen mit Detektorerfassung und einer zusätzlichen Geländebegehung zwecks Sondierung gestützt wurde.

Aufbauend auf den Ergebnissen einer ersten Sondierungsbegehung im April 2020, bei welcher auch eine Höhlenbaumkartierung und eine Gebäudeinspektion durchgeführt wurde, wurden zur Ermittlung des Artenspektrum und der potenziellen Quartiernutzung von Fledermäusen zur Wochenstubenzeit 2020 (Geburt und Jungenaufzucht) zwei mehrstündige, nächtliche Detektorbegehungen inkl. frühmorgendlicher Schwärmphasenerfassung im Plangebiet durchgeführt. Im Spätsommer/Frühherbst 2020 erfolgte eine weitere Detektorbegehung zur Aufnahme etwaiger Winterquartiere durch die Erfassung des Winterquartierschwärmens zur Nachtmitte. Zusätzlich wurden die drei Begehungstermine genutzt, um Hinweise auf erhöhte Jagdaktivitäten oder Flugstraßennutzungen zu gewinnen.

Die Untersuchungen wurden optisch und mittels Ultraschalldetektor akustisch ausgeführt (Modell: Batlogger M). Aufgrund eines aufziehenden Gewitters wurde der erste Begehungstermin auf zwei nächtliche Detektorbegehungen aufgeteilt. Die Begehungen wurden jeweils von einem Bearbeiter durchgeführt. Das Wetter an den Terminen der Detektor-Begehungen war für Fledermauserfassungen jeweils gut geeignet (vgl. Tabelle 1).

Die Begehungstermine sind in nachfolgender Tabelle mit Angabe der Untersuchungszeiträume und der jeweiligen Wetterbedingungen aufgeführt:

Tabelle 1: Begehungstermine mit Angaben zu Erfassungszeiten und Wetterbedingungen.

Datum	Erfassung	Zeitraum/ Uhrzeit	Bedeckung	Wind	Temperatur	Niederschlag
09.04.2020	Sondierung, Höhlenbaumkartierung & Gebäudeinspektion	09:00 – 11:00	-	-	-	-
18.06.2020	Artspektrum & Nutzungshinweise	21:52 – 23:52	8/8	3 m/s NE	19 °C	0 mm
23.06.2020	Artspektrum, Nutzungshinweise & Wochenstuben (1 von 2)	02:44 – 04:44	0/8	4 m/s NW	12 °C	0 mm
16.07.2020	Artspektrum, Nutzungshinweise & Wochenstuben (2 von 2)	21:40 – 23:40	5/8	3 m/s NW	14 °C	0 mm
		03:06 – 05:06	7/8	4 m/s NW	11 °C	0 mm
08.09.2020	Winterquartiere (1 von 1).	00:13 – 02:13	3/8	7 m/s WSW	16 °C	0 mm

4.3.4 Faunistische Potenzialanalyse für weitere Tiergruppen

Zur Ermittlung von Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kapitel 4.3.1 aufgeführten Datenquellen. Dabei wurden vorliegende Daten älterer und aktueller Erfassungen im Raum berücksichtigt.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

5 Vorhabensbeschreibung

5.1 Geplantes Vorhaben

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 soll zur Entlastung der hohen Wohnraumnachfrage und zur Ordnung der städtebaulichen Vorstellungen in der Stadt Neustadt in Holstein ein „Mischgebiet“ ausgewiesen werden. Insbesondere für den nördlichen Teil des Änderungsgebietes soll eine stärker verdichtete Bebauung angestrebt werden, die der innenstadtnahen Lage dieses Bereiches Rechnung trägt. Der Bebauungsplan soll zudem zur Sicherung einer hohen Wohnqualität eine angemessene Durchgrünung des Wohngebietes sicherstellen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtgebietes von Neustadt in Holstein (Abbildung 3) und beinhaltet vornehmlich Wohngebäude, Gebäude zu gewerblicher Nutzung und einen ausgedehnten Hausgarten. Der Eigentümer der Flurstücke 7/1 und 2/5 zwischen den Straßen „Vor dem Kremper Tor“ und „Am Binnenwasser“ beabsichtigt die Bebauung seines Grundstückes. Da die Planungen nicht den Festsetzungen des B-Planes Nr. 34 entsprechen und diese wiederum auch nicht mehr den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt entsprechen, soll der B-Plan Nr. 34 für dieses Grundstück und die Nachbargrundstücke geändert werden.

Für die westlichen und östlichen Bestandsgrundstücke innerhalb des Plangebietes wurde der bestehende Bebauungsplan Nr. 14 unverändert übernommen. Hier sind derzeit keinerlei Veränderungen geplant und auch die Grundflächenzahl bleibt bestehen. Aus diesem Grund behandelt das vorliegende Dokument ausschließlich die überplante Vorhabensfläche, welche insgesamt sechs Bestandsgebäude beinhaltet (vgl. auch Abbildung 2): zwei Wohngebäude mit einem Hausgarten, einem Gartenhaus sowie mit einem Gewerbegebäude mit anschließender Werkhalle, einem Gewerbegebäude mit Wohnnutzung und anschließenden Werkstatt- und Garagenkomplex und einem alleinstehenden Garagenkomplex.

5.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten.
- Vorübergehende Beunruhigung (Störung) von Tieren durch Baubetrieb (Lärm- und Lichtemissionen, Scheuchwirkung).
- Baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung und Beseitigung von Gebäuden.
- Mögliche Verletzungen oder direkte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Vegetationsstrukturen wie Ruderalfluren und Gehölzen während der Brut- und Aktivitätszeiten.

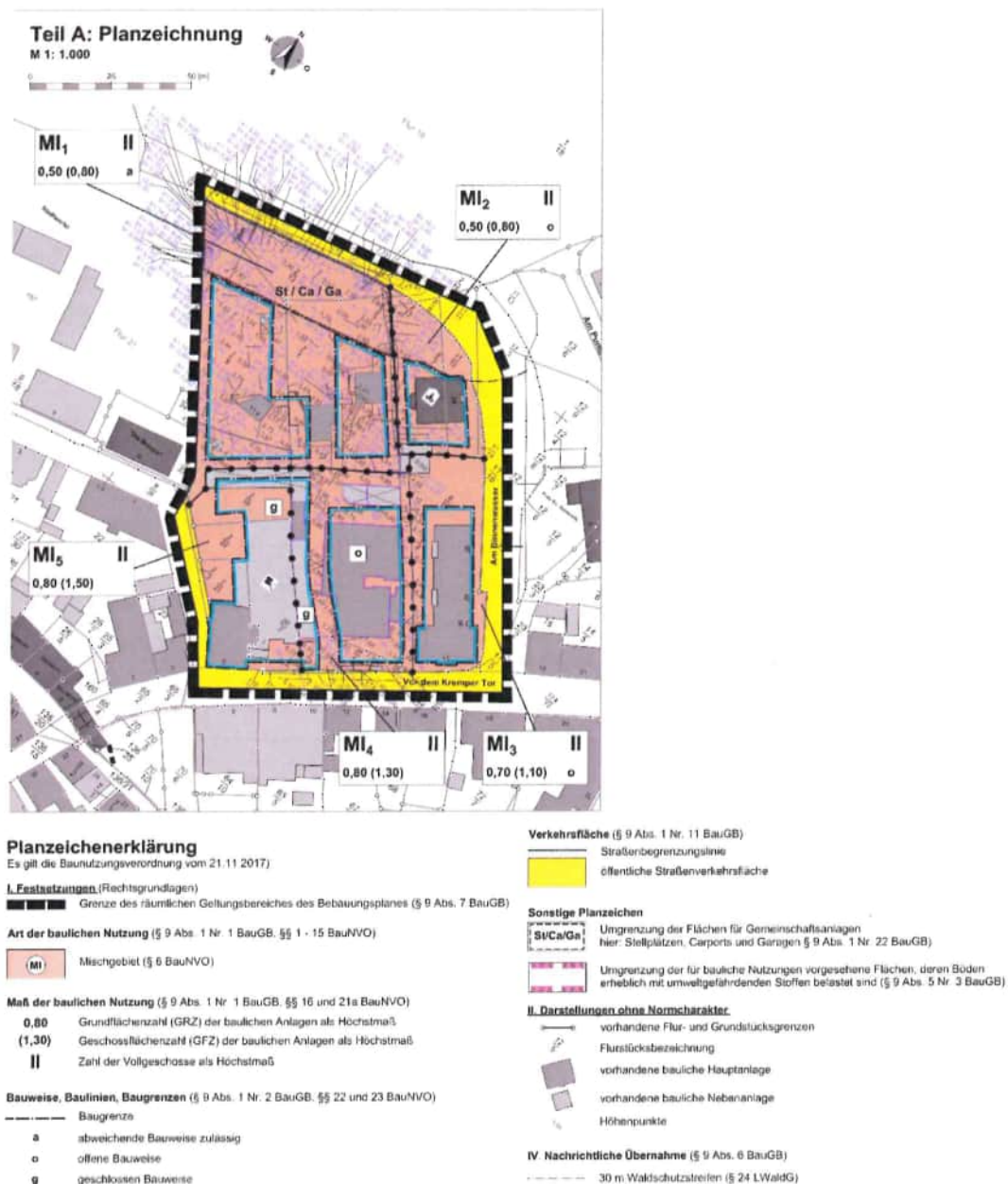


Abbildung 3: Planzeichnung zum B-Plan Nr. 34.1 der Stadt Neustadt in Holstein (Vorentwurf, Stand: 06.02.2021).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Mögliche Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugverkehr.
- Betriebsbedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen.

6 Bestand

6.1 Brutvögel

Alle im Rahmen der Untersuchungen ermittelten Arten sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt. Die Tabelle enthält sowohl im Zuge der Geländeerfassungen festgestellte als auch weitere, potenziell vorkommende Arten. Demnach beschränkt sich das Vorkommen der im Plangebiet brütenden Arten im Wesentlichen auf Gehölzbrüter sowie auf einzelne Gebäudebrüter und Nischenbrüter. Alle Arten sind in Schleswig-Holstein häufig und weit verbreitet; gefährdete und anspruchsvollere Arten sind nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Potenzieller Brutvogelbestand im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung.

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Artname	RP	RL SH	RL D	Bemerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	-	-	Gehölzbrüter
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	-	Nischenbrüter
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	-	-	Gehölzhöhlenbrüter
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	-	-	Gehölzbrüter
5.	Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1	-	-	Gehölzbrüter
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	P	-	V	Gehölzhöhlenbrüter
7.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenic. phoenicurus</i>	P			Gehölzhöhlenbrüter
8.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	-	-	Gehölzbrüter
9.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	-	-	Gebäudebrüter
10.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	5	-	-	Gebäudebrüter
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	3	-	-	Gehölzbrüter
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	-	-	Gehölzhöhlenbrüter
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	-	-	Gehölzbrüter
14.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	-	-	Gehölzbrüter
15.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	-	-	Gehölzbrüter
16.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-	-	Gehölzbrüter
17.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2	-	-	Gehölzbrüter
18.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	-	-	Gehölzbrüter

Legende: RP: Anzahl Revierpaare, P= Potenziell vorkommend, RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (Knief et al. 2010), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, ! = ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Bei den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten handelt es sich vor allem um Gehölzfreibrüter, die in Gebüsch, den zum Teil dichten und reicher strukturierten Baumbeständen im nördlichen Randbereich sowie im Gartenbereich mit zahlreichen Obstbäumen anzutreffen sind (vgl. Foto 11-14). Prägend sind häufige, weit verbreitete und hinsichtlich der Habitatwahl vergleichsweise anspruchslose und an Siedlungen angepasste Arten wie Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube und Zilpzalp. Neben den Gehölzfreibrütern sind, obwohl im Plangebiet lediglich eine ausgeprägte Höhlenstruktur festgestellt wurde, Höhlen- und Nischenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz und Feldsperling festgestellt worden bzw. zu erwarten. Die Arten profitieren vor allem von den

Nistkästen, die auch im Gartenbereich vereinzelt vorhanden sind.

Der insgesamt große Gehölzbestand innerhalb der überplanten Vorhabensfläche des Plangebietes bietet Gehölzbrütern ein vergleichsweise großes Lebensraumpotenzial, welches Ausdruck in der teils größeren Revierzahl mehrerer Arten findet (vgl. Tabelle 2 sowie Fotos 11-14). So traten Heckenbraunelle, Amsel und Kohlmeise mit jeweils 3 Revierpaaren auf.

Im Bereich der Gebäude im Süden (Gebäude A, B und D, vgl. Foto 1-6) traten mit Hausrotschwanz und Haussperling typische Gebäudebrüter auf. In diesem Bereich konnte auch der Nischenbrüter Bachstelze erfasst werden. Der Haussperling profitiert im Plangebiet sowohl von Vogelnistkästen (z.B. vier Kästen an der Westfassade von Gebäude A) als auch vom umfangreichen Fassadenbewuchs aus Efeu an der Ostfassade von Gebäude B. Dichter Efeubewuchs besitzt eine besondere Eignung für Brutplätze des Haussperlings. Der dichte, umfangreiche Efeubewuchs in Kombination mit den vorhandenen Nistkästen deutet auf ein Vorkommen von mindestens fünf Paaren der Art hin (vgl. Tabelle 2).

Die Abfrage der LLUR-Datenbank ergab für den Betrachtungsraum keine Nachweise von Brutvögeln in einer Umgebung von 1,5 km.

6.2 Fledermäuse

Für das Plangebiet und seine nähere Umgebung ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da Lebensstätten in Form von Gebäuden und einzelnen älteren Gehölzen vorhanden sind.

6.2.1 Gebäudeinspektion

Gegenstand der fledermauskundlichen Untersuchungen waren v.a. die im Zuge der Vorhabensumsetzung abzubrechenden Gebäude sowie die vorhabensbedingt zu beseitigenden Gehölze (vgl. Kap. 5.1. und 6.2.2).

Nach der Sondierungsbegehung und Gebäudeinspektion konnte festgestellt werden, dass die Bestandsgebäude eine unterschiedliche Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen. Mit Ausnahme des aktuell zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Gebäudes C und dem Gartenhaus H, wiesen alle weiteren Bestandsgebäude eine potenzielle Quartiereignung auf (vgl. Abbildung 2). Dabei besitzt vor allem der Werkstattkomplex (Gebäude B), durch vielfältige Versteck- und Zugangsmöglichkeiten, ein erhöhtes Wochenstubenquartierpotenzial und durch zugängliche Kellerräume auch eine geringfügige Eignung für eine Winterquartiernutzung. Bei den übrigen Gebäuden besteht zwar keine Winterquartiereignung, jedoch sind an den Fassaden und im Dachbereich auch hier Strukturen für eine potenzielle Wochenstubennutzung sowie Tagesquartierpotenzial gegeben (vgl. Abbildung 2 und Fotos 15-26).

Die Ergebnisse der Sondierungsbegehung vom 09.04.2020 hinsichtlich der Quartiereignung der Gebäude für Fledermäuse in Stichpunkten (vgl. hierzu auch Abbildung 2 und Fotos 13-24):

Gebäude A – Geschäftsräume der Blaudruckmanufaktur und Färberei (südlicher Bereich)

- Zahlreiche Zugangsmöglichkeiten (Dachbereich) zum Dachboden.
- Erhöhtes Sommerquartierpotenzial (Wochenstuben- und Tagesquartiere) insbesondere für den Dachbodenbereich aufgrund des alten Holzdachstuhles, den zahlreichen Nischen

zwischen Balken und Dach, zahlreicher Mauer- und Dachdurchlässe. Gleiches gilt für die Außenfassade durch potenzielle Zwischenräume in der Holzfassadenverkleidung im Obergeschoss auf der Nordostseite.

- Kein Winterquartierpotenzial, da durch Kaltdach keine Frostsicherheit gegeben.

Gebäude B – Werkstattkomplex der Blaudruckmanufaktur und Färberei (südlicher Bereich)

- Zahlreiche Zugangsmöglichkeiten (Dachbereich und Fassade) ins Gebäudeinnere und in den vom EG offenen Dachbereich (keine Geschossdecke bis zum Sheddach).
- Hohes Wochenstuben- und Tagesquartierpotenzial durch Risse im Mauerwerk, Zwischendecken, lose Deckenpaneele und Bauelemente; jedoch hohe Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen im Gebäudeinneren durch laufenden Betrieb der Färberei gegeben.
- Geringes Winterquartierpotenzial in Kellerräumen der Werkhalle durch zahlreiche Zugangsmöglichkeiten und vorhandene geeignete Spaltenquartieren. Frostsicherheit gegeben, aber Temperaturschwankungen durch laufenden Betrieb der Färberei gegeben. Winterquartiere wenig wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Gebäude C – Wohn- und Gewerbenutzung (südlicher Bereich)

- Keine Zugangsmöglichkeiten ins Gebäudeinnere und zum Dachbereich.
- Kein Quartierpotenzial für Fledermäuse, da keine Zugangsmöglichkeiten zum Gebäudeinneren bzw. kein Quartierpotenzial an der Außenfassade oder im Dachbereich.

Gebäude D – Werkstattkomplex mit anschließenden Garagen der Blaudruckmanufaktur und Färberei (zentraler Bereich)

- Zahlreiche Strukturen und Zwischenräume im Bereich der Traufen zum Pultdach.
- Geringes Sommerquartierpotenzial (Wochenstuben- und Tagesquartiere) durch geringe Quartierpotenziale im Gebäudeinneren in Nischen zwischen Balken und Dach, bzw. Mauerwerk, jedoch zahlreiche Strukturen an der Außenfassade. Vornehmlich Tagesquartierpotenzial; aber Wochenstubenquartierpotenzial nicht gänzlich ausgeschlossen.

Gebäude E – Garagenkomplex mit Pultdach (zentraler Bereich)

- Strukturen und Zwischenräume im Bereich zwischen Dachsparren und Mauerwerk.
- Geringes Sommerquartierpotenzial (Wochenstuben- und Tagesquartiere) durch geringe Quartierpotenziale am Gebäude in Nischen zwischen Balken und Dach, bzw. Mauerwerk. Vornehmlich Tagesquartierpotenzial; aber Wochenstubenquartierpotenzial nicht gänzlich ausgeschlossen.

Gebäude F – Einfamilienhaus mit Satteldach (nördlicher Bereich)

- Verschiedene Zugangsmöglichkeiten in den unausgebauten Dachraum (Kaltdach) im Bereich der Traufen.
- Keine Zugangsmöglichkeiten ins Gebäudeinnere (inkl. Kellerräume) bis auf den Dachbereich und keine Quartierpotenziale an Außenfassade.
- Moderates Sommerquartierpotenzial (Wochenstuben- und Tagesquartiere) für den Dachbodenbereich aufgrund des alten Holzdachstuhles, den zahlreichen Nischen zwischen Balken und Dach.

- Kein Winterquartierpotenzial, da durch Kaltdach keine Frostsicherheit gegeben.

Gebäude G – Einfamilienhaus mit Flachdach (nördlicher Bereich)

- Zahlreiche Strukturen und Zwischenräume zwischen Mauerwerk und Flachdachabschlussverkleidung.
- Moderates Sommerquartierpotenzial (Wochenstuben- und Tagesquartiere) durch Quartierpotenziale an der Außenfassade, bzw. Flachdachabschluss.
- Kein Winterquartierpotenzial, da keine Frostsicherheit gegeben.

Gebäude H – gemauertes Gartenhaus (nördlicher Bereich)

- Keine Zugangsmöglichkeiten ins Gebäudeinnere und zum Dachbereich.
- Kein Quartierpotenzial für Fledermäuse, da keine Zugangsmöglichkeiten zum Gebäudeinneren bzw. kein Quartierpotenzial an der Außenfassade oder im Dachbereich.

Hinweise auf eine konkrete Quartiernutzung ergaben sich während der Gebäudeinspektion für keines der inspizierten Bestandsgebäude.



Foto 15: Innenansicht des Dachbodens des Gebäude A, Blickrichtung Südost (09.04.2020).



Foto 16: Außenansicht der Nordostfassade mit Holzfassadenverkleidung im OG des Gebäude A, Blickrichtung Nordwest (09.04.2020).



Foto 17: Innenansicht des Gebäude B, Blickrichtung Nordost (09.04.2020).



Foto 18: Innenansicht des Dachbereiches des Gebäude B, Detailansicht (09.04.2020).



Foto 19: Innenansicht des Kellers des Gebäude B, Blickrichtung Ost (09.04.2020).



Foto 20: Beispielstruktur mit Quartierpotenzial innerhalb des Kellers des Gebäude B, Detailansicht (09.04.2020).

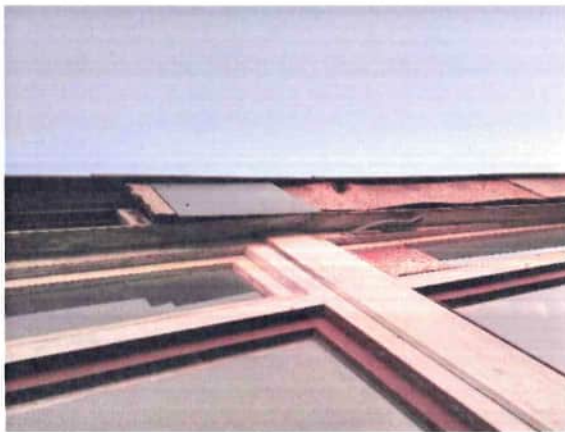


Foto 21: Ansicht des Dachabschlusses mit Zugangsmöglichkeiten ins Gebäudeinnere und Quartierpotenzial des Gebäude D, Detailansicht (09.04.2020).



Foto 22: Innenansicht des Dachbereiches des Gebäude D, Detailansicht (09.04.2020).



Foto 23: Innenansicht des Dachbodens des Gebäude F, Blickrichtung Südost (09.04.2020).



Foto 24: Ansicht der Dachtraufe mit Zugangsmöglichkeiten in den Dachraum des Gebäude F, Detailansicht (09.04.2020).



Foto 25: Innenansicht eines Kellerraumes des Gebäude F, Blickrichtung Südost (09.04.2020).



Foto 26: Außenansicht der Südostfasade mit Blick auf die Flachdachabschlussverkleidung des Gebäude G, Blickrichtung Nordost (14.09.2020).

6.2.2 Höhlenbaumkartierung

Im Ergebnis der Höhlenbaumkartierung kann festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes lediglich ein alter Obstbaum vorhanden ist, der mit einem Wochenstubenpotenzial eine Höhlenstruktur mit einer höherwertigen Quartiereignung für Fledermäuse aufweist (vgl. Abbildung 4 und Tabelle 3). Weitere Großbäume (Ahorne, Birken, Fichten und Buchen) sind im nordwestlichen Bereich des Plangebietes vorzufinden, weisen jedoch nur sehr vereinzelt geringfügiges Tagesquartierpotenzial auf (vgl. Abbildung 4).

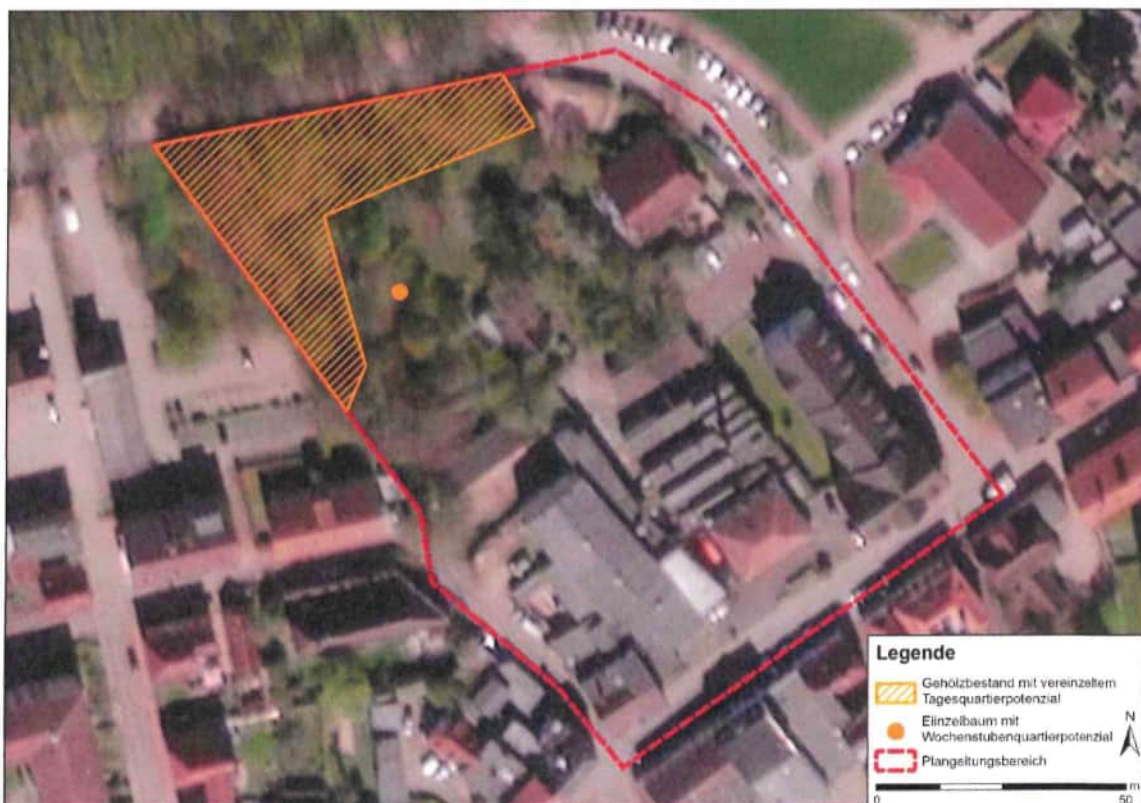


Abbildung 4: Gehölzbestände mit Fledermausquartiereignung innerhalb des Plangebietes. M = 1:750 (Kartenhintergrund: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo und die GIS-Anwender-Community).

Tabelle 3: Im Zuge der Höhlenbaumkartierung erfasstes potentiell Wochenstubenquartier.

Nr.	Baumart	Ø in Brusthöhe in cm	Quart.quali. (TQWS/WQ)	Quartierart*	Ø Stamm/Ast in Quart.höhe in cm	Höhe Quart.struktur in m	Bemerkung
1	Apfelbaum	35	WS	AFH	35	1,5	AFH mit tiefer Einfaulung nach Oben; Öffnung in Richtung Süd

*Quartierart: abstehende Rinde
Stammriss / Astriss
Spechthöhle
Ausfaltungshöhle

Kürzel: abR
StR / AsR
SpH
AFH

Ausfaltungshöhle durch Astabbruch
Stammfußhöhle
Zwieselhöhle
Zwiesel
Sonstige

AFHA
StFH
ZwH
Zw
Sonst

Quelle Kart.kürzel: Matth. Götsche, FÖAG 2009

6.2.3 Artspektrum und Raumnutzung

Für die Artengruppe der Fledermäuse ergab die Abfrage der LLUR-Datenbank für den Betrachtungsraum lediglich zwei Nachweise der Zwergfledermaus nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von 150 m (2011) und 290 m (2006) sowie einen Nachweis der Mückenfledermaus nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von 290 m (2006).

Von den insgesamt 15 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten, sind, nachdem die 2014 aktualisierte Rote Liste das Große Mausohr (*Myotis myotis*) als in Schleswig-Holstein ausgestorben/verschollen führt, Vorkommen von 14 Fledermausarten bekannt.

Von diesen 14 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten wurden 5 Arten im Zuge der Detektorbegehungen im Plangebiet nachgewiesen. Zudem wurde eine Art der Gattung *Myotis*, die der Rufgruppe „*Myotis* klein/mittel“ zugeordnet, aber nicht weitergehend bestimmt werden konnte, erfasst. Das erfasste Artspektrum ist in nachstehender Tabelle mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zur Quartierpräferenz aufgeführt.

Tabelle 4: Liste der im Plangebiet nachgewiesen Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zur Quartierpräferenz.

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude ¹	Bäume	Gebäude ¹	Bäume
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	HV	-	HV	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	NV	HV	V	V
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	D	HV	NV	HV	(NV)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	V	V	(NV)	(HV) ²
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	HV	NV	HV	-
<i>Myotis spec.</i> (klein/mittel)						

Legende

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), **RL D:** Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, *= derzeit als nicht gefährdet angesehen.

Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).

¹ Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc.

² Winterquartiere fast ausnahmslos in Bäumen, jedoch keine Winterquartiere in S.-H. bekannt. Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt.

Von den genannten Arten zählen Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus zu den häufigsten Arten des Landes. Während die Breitflügelfledermaus fast ausschließlich Gebäude bewohnt, handelt es sich bei der in Tabelle 4 grau hinterlegten Art Großer Abendsegler um eine typische Waldfledermaus, die in Schleswig-Holstein ihre Quartiere ausschließlich in größeren Baumhöhlen bezieht. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus nutzen hingegen sowohl Gebäude als auch Baumhöhlen als Sommer- und Winterquartier. Die Breitflügelfledermaus wiederum bezieht ausschließlich Gebäudequartiere.

Der Große Abendsegler trat nur sehr vereinzelt an zwei Begehungsterminen über dem Plangebiet auf. Bei allen Kontakten handelte es sich dabei um Überflüge über das Plangebiet in großer Höhe. Die Arten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus traten ebenfalls nur sehr sporadisch innerhalb des Plangebietes auf, wurden jedoch an allen Begehungsterminen detektiert. Die Raufhautfledermaus trat hierbei als zweithäufigste Art in Erscheinung. Diese Art erscheint in Schleswig-Holstein vorzugsweise während des Zuges im zeitigen Frühjahr und im Spätsommer (Migration zwischen den Sommerlebensräumen im Norden und Osten Europas und den Überwinterungsgebieten in Mitteleuropa). Diese Phänologie dürfte sich auch im Untersuchungsgebiet abzeichnen.

Lediglich die Zwergfledermaus trat regelmäßig jagend im Norden des Plangebietes im Gartenbereich auf und es konnten vereinzelt Durchflüge im zentralen Bereich des Plangebietes mit sporadischer Jagd beobachtet werden. Hier handelte es sich jedoch vermutlich jeweils um dasselbe Tier.

Insgesamt konnte nur eine sehr geringe Aktivität aller erfassten Arten festgestellt werden und es wurden keine Hinweise auf eine Quartiernutzung, ein bedeutendes Jagdhabitat oder eine Flugstraße innerhalb des Plangebietes festgestellt. Lineare Landschaftselemente, die strukturgebundenen Arten als Leitstruktur dienen und somit als Flugstraße fungieren könnten, sind innerhalb des Plangebietes ohnehin nicht vorzufinden.

6.3 Weitere Tiergruppen

Das Vorkommen weiterer, insbesondere artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten wird in der Relevanzprüfung abgehandelt (vgl. Kapitel 7).

7 Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.2 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei der hier zu betrachtenden Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG somit keine Rolle.

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Brutvögel

Ausgehend von allen im Zuge der Datenerhebung und der Potenzialanalyse ermittelten Arten, können in einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgestellt werden, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind und für welche relevante Beeinträchtigungen aufgrund der ausreichenden Entfernung zum geplanten Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der Gehölze in Anspruch genommen wird und die Bestandsgebäude A, B, E-H abgebrochen werden, können allerdings Beeinträchtigungen von allen in Kap. 6.1 genannten Gehölz-, Nischen- und Gebäudebrütern nicht ausgeschlossen werden. Alle Arten sind daher im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Für den Betrachtungsraum ist fast ausschließlich mit dem Vorkommen von Gehölzbrütern zu rechnen, welche zum Großteil nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen und gegenüber Störungen als vergleichsweise unempfindlich gelten (vgl. Kap. 6.1).

Neben den Gehölzbrütern ist mit einigen wenigen Gebäudebrütern wie Hausrotschwanz oder Haussperling sowie mit der Bachstelze als einzigem Nischenbrüter zu rechnen.

Für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche kann eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden erfolgen (gemäß LBV-SH & AFPE 2016). Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle 5 nochmals zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 5: Prüfrelevante Brutvogelarten im Plangeltungsbereich.

Gilde	Arten
Gebäudebrüter und Nischenbrüter in Gebäuden	Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling
Gehölzbrüter	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dompfaff, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte (ausgestorben), Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen bzw. Arten kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Dies gilt für alle genannten Pflanzenarten, die jeweils nur wenige, gut bekannte Wuchsorte in Schleswig-Holstein weitab des Untersuchungsgebietes besitzen. Vorkommen von an Gewässer und/oder Verlandungszonen gebundene Arten, wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer, der Kleinen Flussmuschel und der Zierlichen Tellerschnecke können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet nicht im Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Wolf tritt in Schleswig-Holstein nur sporadisch auf; das Plangebiet besitzt keine dauerhafte Lebensraumeignung. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auf die zuvor aufgeführten Arten können demnach vollständig ausgeschlossen werden.

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten **Reptilien**-Arten Zauneidechse und Schlingnatter liegen für die nähere und weitere Umgebung des Plangebietes keine Nachweise im landesweiten Artenkataster vor. Für diese sehr anspruchsvollen Arten, die auf strukturreiche, wärmebegünstigte Sonderstandorte mit hohem Anteil an Offenboden angewiesen sind, liegen zudem keine geeigneten Habitatbedingungen im Plangebiet vor. Für die Sumpfschildkröte besteht ein Altnachweis im Neustädter Binnengewässer von 1932. Die Sumpfschildkröte gilt in Schleswig-Holstein heute allerdings als ausgestorben.

Auch für die Gruppe der **Amphibien** gilt, dass Vorkommen der zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum infolge des Fehlens geeigneter

Laichgewässer und Sommerlebensräume ausgeschlossen werden können.

Mit Blick auf die **Fledermausfauna** zeigt sich, dass der Gebäude- und Gehölzbestand des Plangebiets Quartiere der Arten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus beherbergen kann. Diese Arten dürften das Plangebiet zudem sporadisch zur Jagd nutzen.

Für die genannten Gebäude und Gehölze besiedelnden Fledermausarten sind mögliche vorhabensbedingte Quartierverluste sowie mögliche baubedingte Störungen und Schädigungen im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen.

Eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Betroffenheit des nachgewiesenen Großen Abendseglers, der als ausgesprochene Baumfledermaus gilt und Quartiere in Gebäuden in Schleswig-Holstein nicht bezieht, kann hingegen im Vorhinein ausgeschlossen werden. So sind größere Baumhöhlen, auf welche die Art angewiesen ist, nicht ausgebildet. Eine Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ist aufgrund der Lage und der Strukturausstattung des Plangebiets sowie aufgrund der geringen Anzahl an Kontakten (alles Überflüge) während der Detektorbegehungen ebenfalls nicht abzuleiten. Weiterhin bleibt die Möglichkeit einer sporadischen Nutzung des Raumes innerhalb des Plangebietes auch nach Umsetzung der geplanten Bebauung weiterhin bestehen. Der Große Abendsegler braucht damit nicht weiter betrachtet werden.

Für die nur einmalig detektierte Art der Gattung *Myotis* sind aufgrund des geringen Auftretens keine Quartiere, Jagdhabitats oder Flugstraßen innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Im Folgenden wird die Gattung *Myotis* dementsprechend ebenfalls nicht weiter betrachtet.

Die im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachtenden Fledermausarten sind nochmals in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 6: (Potenzielle) Vorkommen prüfrelevanter Arten des Anhang IV FFH-RL.

Gruppe	Arten
Fledermäuse	Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Es bleibt somit festzuhalten, dass im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich **Brutvogel- und Fledermausarten** zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken.

8 Konfliktanalyse

8.1 Brutvögel

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Planungen sehen vor, im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen im Plangebiet großräumig Vegetationsstrukturen wie Ruderalfluren und Gehölzbestände sowie sechs Bestandsgebäude zu beseitigen. Wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Abriss von Gebäuden, Entfernen von Gehölzbeständen, Baufeldfreimachung), kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz- und Gebäudebrüter kommen (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Gebäude und Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt werden:

Bauverbotszeit Gebäudebrüter: 15.03. bis 31.08.

Bauverbotszeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.

Sind die Gebäude- und Gehölzstrukturen außerhalb der Brutzeit beseitigt worden, können die Folgearbeiten auch während der Brutzeit durchgeführt werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch Beeinträchtigungen während der Bauphase (v.a. Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Bei flächig vorkommenden und ungefährdeten Vogelarten ist ein Eintreten des Störungstatbestandes in der Regel ausgeschlossen. Die geringe Spezialisierung dieser Arten sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Anteile der betroffenen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen in der Regel ausgeschlossen werden (vgl. RUNGE et al. 2010). Dies trifft für die in den Gilden der Gehölz- und Nischenbrüter sowie Gebäudebrüter zusammengefassten Arten auch für das Plangebiet zu. Es ist zudem generell zu berücksichtigen, dass das Plangebiet nach Beseitigung der Gehölzstrukturen und der Gebäude während der Bauphase ohnehin sehr stark eingeschränkt durch Gehölz-, Nischen- und Gebäudebrüter besiedelt wird und die in den angrenzenden Siedlungsbereichen vorkommenden Arten wenig empfindlich gegenüber Störungen reagieren.

Das Vorhaben löst somit für die geprüften Brutvögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Zuge der vorbereitenden Bauarbeiten kommt es zu einem vollständigen vorhabensbedingten Verlust von Bruthabitaten der festgestellten Gebäude-, Nischen- und Gehölzbrüter. Es ist generell davon auszugehen, dass einzelne betroffenen Brutpaare der Gehölzbrüter auf geeignete Bereiche der näheren Umgebung und auch auf die im Zuge der Planungen wieder entstehenden Gehölzbestände in den Gartenbereichen ausweichen und so den Lebensraumverlust zumindest teilweise ausgleichen können. Aufgrund des im Plangebiet umfangreich entwickelten Gehölzbestandes ist allerdings erhöhter Brutbestand festgestellt worden. Ein vollständiger Ausgleich der in Anspruch genommenen Bruthabitats kann aus artenschutzrechtlicher Sicht nur durch die Neuanpflanzung von Gehölzen gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund der Ausweichmöglichkeit und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um weit verbreitete häufige Arten handelt, ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 entsprechend Leitfaden Bauleitplanung ausreichend. Bei einer ermittelten Fläche verlustiger Gehölze von 2.600 m² sind demnach 1.300 m² Gehölzfläche zu entwickeln.

Für die Gebäude- und Nischenbrüter Hausrotschwanz und Bachstelze gilt, dass sie als Einzelpaare unter Berücksichtigung der Errichtung von Neubauten auf geeignete Strukturen in der Umgebung ausweichen können.

Anders ist die Situation für den Haussperling zu beurteilen, der insgesamt mit mindestens 5 Brutpaaren im Bereich der Fassadenbegrünung und in vorhandenen Nistkästen an einem von der Planung betroffenen Bestandsgebäude (Gebäude A) anzunehmen ist. Durch den rapiden Rückgang von städtischen und dörflichen Brutplätzen hat diese Art in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen; ein Ausweichen auf benachbarte Gebiete gleichwertiger Habitatstruktur ist nicht ohne weiteres möglich. Um den Lebensraumverlust auszugleichen, sind für den Haussperling mindestens 10 (Kompensationsfaktor 1:2) geeignete Bruthöhlen bereitzustellen, die an geeigneten Stellen im Plangebiet selber oder im weiteren Stadtgebiet zu installieren sind.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Gehölzausgleiches und einer Bereitstellung von 10 Nistkästen für den Haussperling, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

8.2 Fledermäuse

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung bei FFH-Anhang IV-Arten, werden die im Plangebiet nachgewiesenen und vorhabensbedingt betroffenen Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als dass die möglichen artspezifischen Wirkungen nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben. Aufgrund der sich unterscheidenden Quartiersansprüche der betroffenen Arten erfolgt bei der Prüfung des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich des erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs für den Verlust (streng) geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Planungen zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 34 der Stadt Neustadt in Holstein sehen vor, sechs Bestandsgebäude auf den Flurstücken 7/1 und 2/5 abzureißen sowie umfangreich Gehölze zu beseitigen. Dabei gehen Quartierstrukturen von Fledermäusen verloren.

Insgesamt konnte während der Detektorbegehungen nur eine sehr geringe Aktivität aller erfassten Arten festgestellt werden. Entgegen des während der ersten Geländesondierung ermittelten höheren Quartierpotenzials einzelner Gebäude für Fledermäuse, konnten während der Detektorbegehungen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung, ein bestehendes Jagdhabitat oder eine Flugstraße innerhalb des Plangebiets festgestellt werden. Ebenso wurden während der Gebäudeinspektion keine konkreten Hinweise wie Kotpellets oder Fraßspuren festgestellt werden, die auf eine tatsächliche Nutzung der Gebäude hindeuteten würde. Infolgedessen ist eine tatsächliche Wochenstuben- und Winterquartiernutzung aller untersuchten Gebäude innerhalb des Plangebietes für alle ermittelten Arten nicht anzunehmen. Eine Nutzung der Quartierstrukturen der Gebäude A, B, D, E, F und G als Tagesversteck, welche durch Fledermäuse während der Aktivitätsphase häufig gewechselt werden, ist hingegen für die Arten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rohrfledermaus und Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Neben den Gebäudeabrissen sehen die Planungen vor, in größerem Umfang auch Gehölze zu beseitigen. Die Gehölzstrukturen besitzen vereinzelt ein Potenzial für Tages- und/oder Balzquartiere der Arten Mückenfledermaus, Rohrfledermaus und Zwergfledermaus. Weiterhin befindet sich im Gartenbereich ein Einzelbaum, der ein Wochenstubenpotenzial in Form einer Ausfaltungshöhle für die selbigen Arten aufweist. Für die Breitflügelfledermaus kann eine Nutzung der Gehölze als Tagesquartier oder Wochenstube ausgeschlossen werden, weil diese Art Quartiere ausschließlich in Gebäuden nutzt.

Während der Wochenstubenzeit wurde der Standort des kartierten Höhlenbaums je Detektorbegehung 2 x 10 min auf Schwärmaktivität geprüft. Da hier weder eine Schwärmaktivität noch generell eine erhöhte Flugaktivität festgestellt werden konnte, kann für diesen potenziellen Quartierbaum eine Wochenstubennutzung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Vorhabensbedingt kann es im Zuge der Abrissarbeiten zu Verletzungen oder zu direkten Tötungen von Gebäude bewohnenden Fledermäusen kommen, wenn die Arbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem die Quartierstrukturen von Fledermäusen besetzt sind (Verletzung/Tötung von Fledermäusen im Tagestorpor während der Aktivitätsphase).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass die konfliktträchtigen Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase durchgeführt werden. Die heimischen Fledermäuse reagieren artunabhängig nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf Störungen / Arbeiten in Quartiernähe; sie lassen sich nicht „aufschrecken“ und so zum Verlassen der Quartierstruktur bewegen (stark geminderte Reaktionsfähigkeit im Torporzustand).

Die Planungen sehen zudem vor, Gehölzstrukturen im Plangebiet vorhabensbedingt zu beseitigen. Da ein Potenzial besteht, dass diese Gehölze als Tages- und/oder Balzquartiere von Mückenfledermaus, Rohrfledermaus und Zwergfledermaus genutzt werden, kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Gehölze während der Aktivitätszeit der genannten Arten gefällt werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

A) Gehölze (Tagesquartiere, Balzquartiere):

Gehölzbeseitigung

im Zeitraum 01.12. bis 28.02.

außerhalb der Aktivitätszeit der o.g. Fledermausarten

B) Bestandsgebäude A, B, D - G (Tagesquartiere, Balzquartiere):

Abbruch der Gebäude

im Zeitraum 01.12. bis 28.02.

außerhalb der Aktivitätszeit der o.g. Fledermausarten

C) Bestandsgebäude H (keine Quartiereignung):

Abbruch des Gebäudes ganzjährig möglich.

Sind die (potenziellen) Quartiere der Bestandsgebäude A, B, D - G innerhalb des zulässigen Bauzeitenfensters soweit beseitigt, dass keine Quartiereignung mehr besteht, können sich die weiteren Abbrucharbeiten über das Ende des zulässigen Bauzeitenfensters erstrecken. Der Gebäudeabbruch muss also nicht in Gänze in den genannten Bauzeitenfenstern durchgeführt werden, sondern die Fledermaus-Quartiereignung muss innerhalb der zulässigen Bauzeiten beseitigt sein, damit die weiteren Arbeiten in Folge ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Bei Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelungen ist davon auszugehen, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können für Fledermäuse v.a. durch baubedingte Beeinträchtigungen (Erschütterungen, Lichtemissionen etc.) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Dabei wird die lokale Population als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009). „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“ (LANA 2009).

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Flughautfledermaus zählen zu den Arten, die gegenüber Lärm- und Lichtemissionen nicht empfindlich reagieren (LBV-SH 2011). Die Arten nutzen das Plangebiet zudem nur sporadisch als Jagdgebiet (kein essenzielles Jagdgebiet) und es ist davon auszugehen, dass die tägliche Bauphase überwiegend außerhalb der Aktivitätszeit dieser Art liegen dürfte. Somit sind relevante Störungen einzelner Individuen nicht anzunehmen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demzufolge nicht ein.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Planungen sehen vor, vorhabensbedingt sechs Bestandsgebäude zu entfernen und Gehölzstrukturen zu beseitigen, die ein Quartierpotenzial für mehrere Fledermausarten besitzen. Da auf Grundlage der erweiterten Potenzialanalyse Wochenstuben- und Winterquartieren ausgeschlossen werden können, löst die Beseitigung der Gebäude und Gehölze keinen Verbotsstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus. Für die erfassten Fledermausarten beschränkt sich die Betroffenheit auf den Verlust von potenziellen Balz- und Tagesquartieren.

Tagesverstecke und Balzquartiere sind gemäß LBVSH & AfPE (2016) nicht als essenzielle Lebensstätten für Fledermäuse anzusehen. Da im Umfeld des Plangebietes ausreichend Habitatstrukturen mit einer Eignung für Tagesverstecke und Balzquartiere vorhanden sind bzw. erhalten bleiben, in welche die Fledermäuse wechseln können, wird trotz des Verlusts von Tagesverstecken im Eingriffsbereich die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleiben.

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Jagdhabitaten und Flugstraßen durch die Gehölzbeseitigung, den Gebäudeabbruch und die geplante Bebauung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden. Zum einen wird das Plangebiet auch nach erfolgter Bebauung und nach Entwicklung der Gartenbereiche eine Eignung als Jagdhabitat aufweisen, zum anderen lassen die Ergebnisse der Detektorbegehung darauf schließen, dass das Plangebiet ohnehin durch die erfassten Arten nur sehr sporadisch zur Jagd genutzt wird. Weiterhin sind geeignete Strukturen für Flugstraßen im Plangebiet nicht vorhanden.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt

9 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 7: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvögel: Gebäudebrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Gebäudeabrisse.	Bauzeitenregelung: Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit. Bauverbotszeit: 15.03. bis 31.08.
	Vorhabensbedingter Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (Verlust von Lebensstätten durch Gebäudeabriss für den Haussperling).	Ausgleichsmaßnahme: Bereitstellung von 10 künstlichen Nisthilfen für den Haussperling. Umhängen von vier bestehenden Nistkästen innerhalb des Plangebietes.
Brutvögel: Gehölzbrüter	Schädigungen im Zuge der baubedingt erforderlichen Beseitigung von Gehölzen.	Bauzeitenregelung: Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit. Bauverbotszeit: 01.03. bis 30.09.
	Verlust von Bruthabitaten von Gehölzbrütern	Ausgleichsmaßnahme: Ausgleichspflanzungen von Gehölzen im Verhältnis 1:0,5, das entspricht einer Fläche von 1.300 m ² .
Fledermäuse mit Quartierstandorten in Gebäuden und Gehölzen	Verletzungen/Tötungen im Zuge der Bautätigkeit.	Bauzeitenregelung: <u>A) Gehölzbestand (Tagesquartiere, Balzquartiere)</u> Gehölzbeseitigung außerhalb der Aktivitätszeit im Zeitraum 01.12. bis 28.02. <u>B) Bestandsgebäude A, B, D - G (Tagesquartiere, Balzquartiere)</u> Bauzeitenregelung ohne begleitende Maßnahmen: Abbruch der Gebäude im Zeitraum 01.12. bis 28.02.

10 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 34 der Stadt Neustadt i.H. kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Bereitstellung künstlicher Nistkästen, Gehölzpflanzungen) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und Fledermäuse keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

11 Literatur

- AKLSH (ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.– Natur + Text, Rangendorf, 544 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- FÖAG, FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Kiel.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae.- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH, LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016, 85 S.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018, Abteilung 5 Naturschutz und Forst.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2017): Jahresbericht 2017 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 195 S., Kiel.

- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2018): Jahresbericht 2018 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 162 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2019): Jahresbericht 2019 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 153 S., Kiel.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2020): Jahresbericht 2020 Zur biologischen Vielfalt, Jagd und Artenschutz, 152 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2014): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2014, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2015): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2015, 148 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2016): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2016, 175 S., Kiel.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.